

# RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §7 Abs1;

EStG 1988 §8 Abs1;

### Rechtssatz

Der Betrieb einer Steuerberatung ist auf dem Gebiet des Bankwesens und Versicherungswesens mit zumindest 80 % dem Kundenverkehr dienenden Gebäuden in typisierender Betrachtung nicht vergleichbar. Für Banken oder Versicherungen typischer Massenverkehr, Laufkundschaft und Schalterdienst bestehen in einer Steuerberatungskanzlei nicht. Es sind daher aufgrund des § 8 Abs 1 EStG 1988 ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer nur 2 % AfA anzuerkennen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140052.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)